

Allgemeines Berufsrecht

Mag. Thomas Moth

Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 28. Mai 2019

Gewerbliche Vermögensberatung - Überblick

Gewerbliche Vermögensberatung

- Überblick
- Standesregeln
- Wertpapierdienstleistungen
- AltFG

Gewerbliche Vermögensberatung

- Beratung
 - bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung
- Vermittlung
 - Finanzierungen (Kredite)
 - Unternehmensbeteiligungen / Veranlagungen
 - Lebens- und Unfallversicherungen (teilw. Nebengewerbe)
- Vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler

Gewerbliche Vermögensberatung

- Voraussetzungen
 - Reglementiertes Gewerbe
 - Befähigungsprüfung
 - Zuverlässigkeitsgewerbe
 - Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Ansehen des Berufsstandes
 - Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Gewerbliche Vermögensberatung

- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
 - generelle Vermögensschadenhaftpflichtversicherung seit 1.9.2012 (die Übergangsfrist endete 31.3.2013) und
 - für die Lebens- und Unfallversicherungsvermittlung
 - ausgenommen von Versicherungspflicht ist nur die Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler oder als Wertpapiervermittler
 - Versicherungssumme jeweils
 - mindestens Euro 1.308.470,- für jeden einzelnen Schadensfall und Euro 1.962.705,- für alle Schadensfälle eines Jahres und für Tätigkeiten der Vermittlung von Hypothekarkrediten müssen Euro 750.000,- zur Verfügung stehen (2 Pools)

Gewerbliche Vermögensberatung - Standesregeln

Gewerbliche Vermögensberatung

Exkurs Standesregeln I



- Freiwillige Teilnahme (derzeit rund 500)
- Klare und einfache Regeln, um Vertrauen der Verbraucher zu erhöhen
- Ehrenschiedsgericht, um bei Verstoß Teilnehmer zu disziplinieren oder die Berechtigung für das Logo zu entziehen

Gewerbliche Vermögensberatung

Exkurs Landesregeln II



- Kollegialität
- Aufteilung in die Tätigkeitsbereiche
 - Investition
 - Finanzierung
 - Risikoabsicherung
- Änderung der bestehenden Produkte nur bei schriftlicher Dokumentation der erfolgten Verbesserung

Gewerbliche Vermögensberatung

Exkurs Standesregeln III



- Derzeit grundlegende Überarbeitung der Standesregeln in Arbeit!
- Bei Interesse wenden Sie sich an Ihre Fachgruppe. Infos siehe: www.wko.at/finanzdienstleister/standesregeln

Gewerbliche Vermögensberatung - Wertpapierdienstleistungen

Gewerbliche Vermögensberatung

Vermittlung von Finanzinstrumenten

Wohlverhaltensregeln

- Interessenkonflikte
- Eignungstest
- Angemessenheitstest
- Vergütungstransparenz
- spezifische Beratungsstandards - Vergütungsverbote

Organisationsrecht

- Konzessionssystem
- Standards für Geschäftsführer
- Standards für Eigentümer
- Geldwäscheprävention
- Eigenkapitalanforderungen

Gewerbliche Vermögensberatung

Wertpapiervermittlung

- Finanzinstrumente sind:
 - Aktien, Anleihen, Investmentfonds usw
 - Warenderivate, Futures usw
- Finanzinstrumente sind **nicht**:
 - ~~fondsgebundene Lebensversicherungen~~
 - ~~Beteiligungen~~
 - ~~Vorsorgewohnungen~~

Gewerbliche Vermögensberatung

Wertpapiervermittlung

- Wertpapierdienstleistungen
 - Anlageberatung
 - Annahme und Übermittlung
 - Portfolioverwaltung
 - multilaterale Handelsplattform
 - organisierte Handelsplattform

Gewerbliche Vermögensberatung

Verbot des Haltens von Kundengeldern

- Wertpapierunternehmen ist es strikt verboten, Kundengelder zu halten.
- Nicht erlaubt ist daher:
 - Jede Entgegennahme von Bargeld
 - Jede Einzahlung auf dem persönlichen oder dem Firmenkonto
 - Jede Vermischung mit eigenem Geld

Gewerbliche Vermögensberatung

Wertpapiervermittlung

- Gewerbliche Vermögensberater üben
 - Wertpapierberatung und
 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente
- ausschließlich im Namen und auf Rechnung von einem oder mehreren Rechtsträgern aus
 - Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen
- und sind dabei in **einer** der folgenden Formen tätig:
 - Wertpapiervermittler **oder**
 - vertraglich gebundener Vermittler

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung

- Voraussetzungen für Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung bei der Tätigkeit als VGV oder WPV:
 - Für die Tätigkeit als VGV oder WPV ist keine zusätzliche Gewerbeberechtigung nötig
 - Zumindest ein Haftungsträger
 - Die Tätigkeit erfolgt im Namen und auf Rechnung des Haftungsträgers (als Erfüllungsgehilfe)

Gewerbliche Vermögensberatung

Vertraglich gebundener Vermittler

- Voraussetzungen:
 - Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung
 - Bekanntgabe eines Vertretungsverhältnisses bei der Gewerbebehörde
 - Eintragung in die Liste der Finanzmarktaufsicht
 - Erforderliche Zuverlässigkeit und entsprechende allgemeine, kaufmännische und berufliche Kenntnisse, um alle relevanten Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt an den Kunden weiterzuleiten.

Gewerbliche Vermögensberatung

Vertraglich gebundener Vermittler

- Dienstleistungsspektrum:
 - die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts
 - die Akquisition neuer Geschäfte
 - die Annahme von Kundenaufträgen
 - die Übermittlung dieser Aufträge
 - das Platzieren von Finanzinstrumenten
 - die Anlageberatung hinsichtlich Finanzinstrumente und Dienstleistungen

Gewerbliche Vermögensberatung

Vertraglich gebundener Vermittler

- VGV sind „relevante Personen“, für die der Haftungsträger bestimmte organisatorische Verpflichtungen einhalten muss. Insbesondere die Regelungen für
 - persönliche Geschäfte,
 - Interessenkonflikte und
 - organisatorische Ausbildungsmaßnahmen.

Gewerbliche Vermögensberatung

Vertraglich gebundener Vermittler

- VGV können ihre Dienstleistungen auch im europäischen Wirtschaftsraum (dies sind alle EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) erbringen. Dazu gibt es die Möglichkeit der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit (der europäische Pass).
- Die **Dienstleistungsfreiheit** und **Niederlassungsfreiheit** können jeweils nur nach Absprache mit dem Haftungsdach in Anspruch genommen werden.

Gewerbliche Vermögensberatung

Wertpapiervermittler

- GewO
 - Wertpapiervermittler
 - Gewerbliche Vermögensberatung
 - ~~Versicherungsmakler~~
 - ~~Versicherungsagent~~
- WAG 2018
 - § 1 Z 44 WAG 2018

Gewerbliche Vermögensberatung

Wertpapiervermittler

- Wertpapiervermittler II
 - WAG 2018 Wohlverhaltensregeln
 - Eignungstest und Angemessenheitstest
 - „Im Namen und auf Rechnung“ eines oder mehrerer Rechtsträger
 - nicht im Auftrag des Kunden (Versicherungsmakler)
 - nicht im Auftrag des Emittenten (Versicherungsagent)
 - jedoch im besten Interesse des Kunden (§ 38 WAG 2007)
 - Organisationspflichten des Wertpapierunternehmens

Gewerbliche Vermögensberatung

Haftungsfragen

Exkurs: Haftung des Erfüllungsgehilfen

- Haftung besteht in folgenden Fällen:
 - Erfüllungsgehilfe hat WPU nicht offengelegt
 - Ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse (welches über das Entgelt hinausgeht)
 - Missbrauch des persönlichen Vertrauens (insbesondere bei Familienmitgliedern)
 - Regressanspruch von WPU

Gewerbliche Vermögensberatung

Zusammenfassung

seit der Novelle „Wertpapiervermittler“

Vertraglich gebundener Vermittler

- exklusiv für einen Rechtsträger
- alle Finanzinstrumente des Rechtsträgers
- EU Pass möglich
- für Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitute

oder

Wertpapiervermittler

- für bis zu drei Unternehmen
- nur übertragbare Wertpapiere und Investment- und Immobilienfonds
- kein EU Pass
- Nur Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen (nicht für Kreditinstitute oder Versicherungen)

Aktuelle Themen

- Honorarberatung
- Betreiben von Online-Vergleichsplattformen
- Vermittlung von Portfolioverwaltung

Gewerbliche Vermögensberatung - AltFG

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- **Allgemeines:**
 - Alternativfinanzierungsgesetz für Crowdfunding
 - Abgrenzung zu AIFM-G und BWG
 - Regelt eine Ausnahme aus der Prospektpflicht
 - Gilt auch für Projekte aus anderen Ländern
 - Verhältnis zu EU-Prospekt-VO und EU-Crowdfunding-VO

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- **Plattformbetreiber:**
 - Gewerbliche Vermögensberater und WPDLU
 - seit Novelle 2018 auch WPF und KI in Bezug auf Finanzinstrumente iSd WAG 2018 möglich
 - andere Konzessionsträger (zB VAG, ZaDiG 2018) dürfen explizit keine Plattform betreiben

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- **Investitionsgrenze für Konsumenten § 3a Abs. 1 und 2:**
 - max. Euro 5.000 jährlich pro Investor und pro Projekt
 - Ausnahme:
 - 2-faches monatliches Nettoeinkommen oder
 - 10 % des Finanzanlagevermögens ist höher als Euro 5.000
 - Nachweis gegenüber Emittenten oder Plattformbetreiber
 - Sanktion bei Verstoß: Verwaltungsstrafe

Gewerbliche Vermögensberatung

AltFG

- **EU-Prospekt & Schema C Prospekt:**
 - ab 5 Mio Euro jährlich (Wertpapiere und Veranlagungen)
 - Informationen gemäß EU-Prospektverordnung (Wertpapiere) oder gemäß Anlage C des KMG (Veranlagungen)
- **Schema F Prospekt:**
 - ab 2 Mio Euro jährlich (jeweils Wertpapiere oder Veranlagungen) oder
 - ab 5 Mio Euro binnen 7 Jahren (Veranlagungen)
 - Informationen gemäß Anlage F des KMG (Wertpapiere und Veranlagungen)

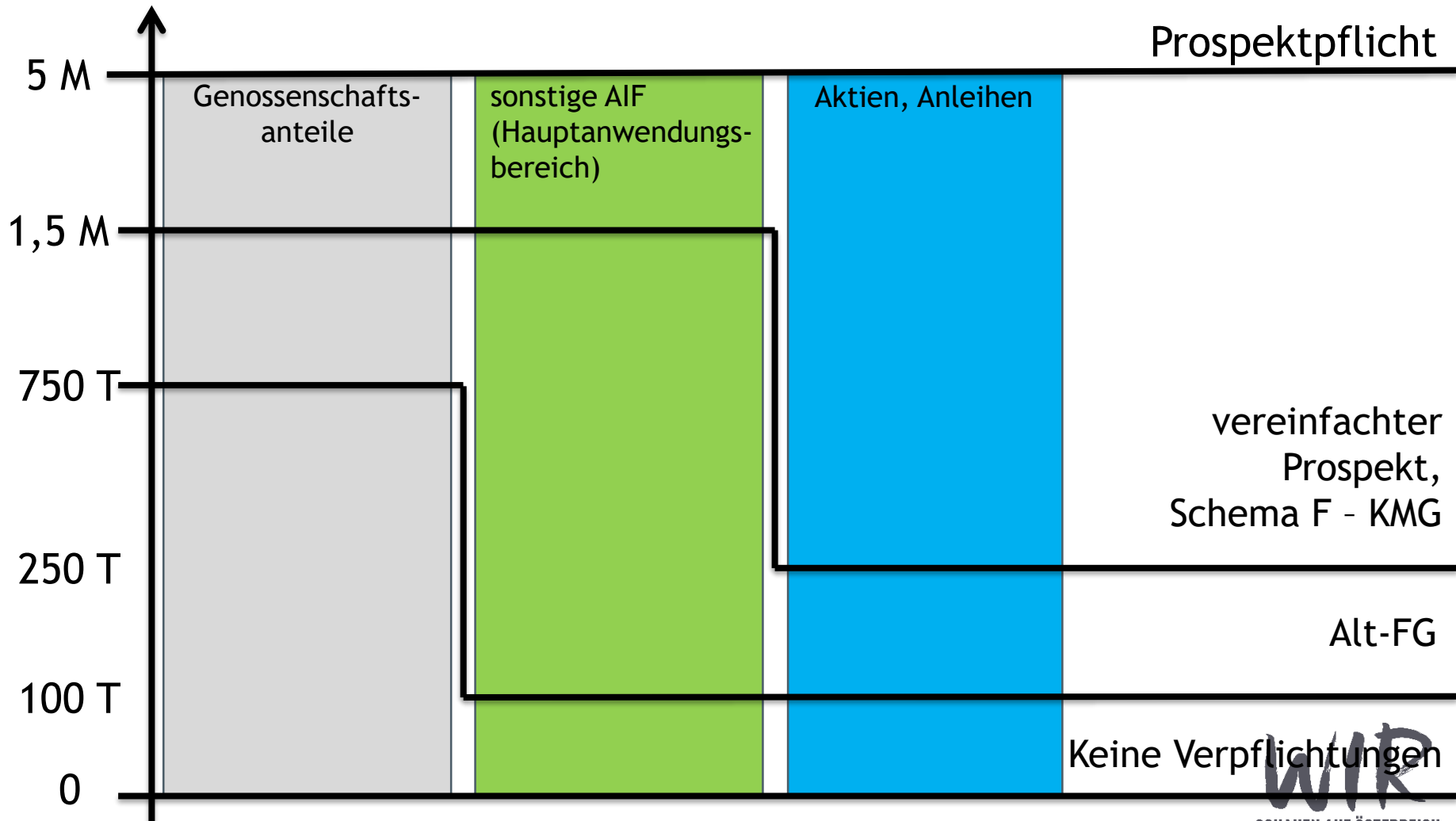
Gewerbliche Vermögensberatung

AltFG

- **AltFG Infodokument:**
 - ab 250.000 Euro jährlich (Wertpapiere und Veranlagungen) oder
 - ab 750.000 Euro jährlich (Genossenschaftsanteile)
 - Informationen gemäß AltF-Informationsverordnung (Novelle noch offen!)
- freiwilliges opt-in zur Prospekterstellung (EU-Prospekt, Schema C Prospekt, Schema F Prospekt) ist möglich

Gewerbliche Vermögensberatung

Schwellen des AltFG - ALT



Gewerbliche Vermögensberatung

Schwellen des AltFG - NEU

Öffentliches Angebot von Wertpapieren

Volumen	AltFG- Informationsdokument	Schema F Prospekt	EU-Prospekt
< 250.000 Euro	-	-	-
250.000 - 2 Mio Euro	✓	-	-
2 Mio - 5 Mio Euro	-	✓	-
> 5 Mio Euro	-	-	✓

Öffentliches Angebot von Veranlagungen

Volumen	AltFG- Informationsdokument	Schema F Prospekt	Schema C Prospekt
< 250.000 Euro	-	-	-
250.000 - 2 Mio Euro	✓	-	-
2 Mio - 5 Mio Euro	-	✓	-
> 5 Mio Euro	-	-	✓

Gewerbliche Vermögensberatung

Prüfpflichten

- Formelle Prüfungsverpflichtung
Prüfung von
 - Kohärenz
 - Vollständigkeit und
 - Verständlichkeit
- Prüfer
 - Plattformbetreiber (§ 5 Abs. 4) oder
 - UnternehmensberaterInnen,
 - Gewerbliche VermögensberaterInnen,
 - Ausübungsberechtigte von Rechtsberufen (Notare, RA),
 - Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater (§ 4 Abs. 9)

Gewerbliche Vermögensberatung

Rücktrittsrechte nach dem AltFG

- Rücktrittsrecht (14 Tage ab Informationserhalt)
- Informationsverpflichtungen
 - Darstellung des Verlustrisiko, prominent und verständlich
 - vollständige und richtige Informationsunterlage
 - Jahresabschluss, bzw. wesentliche Änderungen
 - Angaben haben auch dem VKI zur Verfügung zu stehen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!